

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2016 BMSMV

Stand 04.12.2019

1. Vertragsgrundlage	2
2. Versicherte Gefahren und Schäden	2
3. Überschwemmung, Rückstau	2
4. Erdbeben.....	3
5. Erdsenkung	3
6. Erdfall.....	3
7. Erdrutsch	3
8. Schneedruck.....	3
9. Lawinen.....	3
10. Vulkanausbruch	4
11. Nicht versicherte Schäden.....	4
12. Besondere Obliegenheiten	4
13. Wartezeit, Selbstbehalt	4
14. Kündigung	5
15. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	5

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2008) entsprechend dem jeweiligen Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Witterungsniederschläge, Rückstau;
- b) Erdbeben;
- c) Erdsenkung, Erdrutsch, Erdfall;
- d) Schneedruck, Lawinen;
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen.
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat,oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

7. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

8. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

10. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

11. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden

- a) an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung;
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 3.).

12. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern er hierfür die Gefahr trägt.

13. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn

- aa) eine Vorversicherung mit mindestens gleichem Versicherungsumfang bestand und der Versicherungsschutz dieses Vertrages sich nahtlos an die Vorversicherung anschließt.
- bb) der Versicherungsbeginn dieses Vertrages später als 10 Tage nach Eingang des Antrages liegt.

- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt je Schadensfall und Gefahr eine Selbstbeteiligung von 10 % mindestens € 500,00, höchstens jedoch € 1.000,00.

14. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Beitragszahlungszeitraumes wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

15. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe 1.) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.